



Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

an:
Fraktion DIE LINKE.

nachrichtlich:
weitere Fraktionsvorsitzende

Dienststelle: Bauaufsichtsamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Zimmer 3 C 06
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner/in: **Nina Weißer**

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4200
Telefax: 05151 / 903-4202
E-Mail: nina.weisser@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen:

Datum: 07.08.2020

Beantwortung der Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ zum geplanten Hähnchenmaststall in der Gemarkung Hohnsen / Bäntorf (Flecken Coppenbrügge) vom 31.08.2020

1. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass ein solches Bauvorhaben geplant ist?

A: Ja.

2. Wenn ja, liegt der Kreisverwaltung dazu ein konkreter Bauantrag vor?

A: Ja.

3. Welche umweltschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Aspekte sind bei einer Genehmigung zu berücksichtigen?

A: Es sind eine Vielzahl umweltschutz- und landschaftsschutzrechtlicher Aspekte zu betrachten. So kommt es u.a. darauf an, Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, den Außenbereich schonend in Anspruch zu nehmen und Zersiedelungen entgegenzuwirken. Auch an die Eingrünung sind Anforderungen zu stellen. So sind z.B. in ausreichendem Maß mit geeigneten Pflanzenarten Gehölzpflanzungen erforderlich.

4. Wie und in welcher Form werden die BürgerInnen informiert und mit in die Planung einbezogen?

A: In einem baubehördlichen Antragsverfahren, wie hier angesichts der Tierzahl von < 30.000 Mastgeflügelplätzen erforderlich, ist eine Einbindung von BürgerInnen insoweit vorgesehen, wenn es sich um sog. „Nachbarn“ im baurechtlichen Sinne handelt, deren Belange von dem Vorhaben berührt sein können. Diese haben die Möglichkeit, den Teil der Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde oder Gemeinde einzusehen, der ihre Belange

berühren könnte. Der „Nachbarn“ im vorgenannten Sinne kann Eingaben zu dem geplanten Vorhaben bei dem Landkreis – Bauaufsichtsbehörde – machen, die sodann im Genehmigungsverfahren rechtlich und tatsächlich bewertet werden. Im Nachgang zu einer erteilten Baugenehmigung, die im Bedarfsfall auch den „Nachbarn“ zugestellt wird, können diese Widerspruch gegen die Baugenehmigung erheben.

Ob und wie ein Bauherr / eine Bauherrin die BürgerInnen in die eigentliche Planung einbezieht, steht ihm / ihr frei.